

Verkehr mit Kaffeesurrogaten aus Feigen und Lupinen.

Durch die Kaffeesurrogateverordnung vom 21. Mai 1917 ist die Erzeugung und der Verkauf einiger untermischter Typen von Kaffeesurrogaten (Gerstenaflage, Malzflage, Bichorienmehl, Zuckerrübenmehl und Mischungen aus Bichorien- und Zuckerrübenmehl) für allgemein zulässig erklärt und an Höchstpreise gebunden worden. Durch die heute im Reichsgesetzblatt erscheinende Verordnung betreffend den Verkehr mit Kaffeesurrogaten aus Feigen und Lupinen werden nun auch reiner Feigen- und reiner Lupinenkaffee unter die allgemein zulässigen Surrogattypen eingereiht. Der Höchstpreis für das Kilogramm der palettierten Ware ist nach Einholung von Gutachten der Zentralpreisprüfungs-Kommission im Kleinvertriebe für Feigenkaffee mit 10 Kronen 80 Heller und für Lupinenkaffee mit 4 Kronen 80 Heller festgesetzt worden. Da die Verarbeitung von Lupinen vom sanitätspolizeilichen Standpunkte nur gestattet werden kann, wenn die rohe Ware entsprechend entbittert worden ist, was nur durch ein sorgfältiges Fabrikationsverfahren zu erzielen ist, wurde bestimmt, daß nur solche Lupinen zu Kaffeesurrogaten verarbeitet werden dürfen, die bei einer Firma entbittert worden sind, welche hont Ante für Volksernährung die Bewilligung dazu erhalten hat. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.